

Gemeinde Bad Bayersoien

Auf Grund des Art.8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWAG) vom 21.8.1981 (GVBl. S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBL. S.82) erläßt die **Gemeinde Bad Bayersoien** folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 02.09.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1

a) Der § 6 erhält folgende Fassung:

"Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,89 Euro im Jahr."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

82435 Bad Bayersoien, den 26.11.2001



Holderied

1. Bürgermeister

(Gde.Ratsbeschluß vom 20.11.2001)



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 28.11.01 durch Niederlegung in der Gemeinde Bad Bayersoien, 82435 Bad Bayersoien, Dorfstraße 45, Rathaus sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, 82442 Saulgrub, Kohlgruberstr. 2, Rathaus Saulgrub, 1. OG.

Hierauf wurde hingewiesen, durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Bad Bayersoien hingewiesen.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 28.11.01
abgenommen am: 31.12.01

Saulgrub, den 23.09.02

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

Mangold

Gemeinschaftsvorsitzender

